

muß ich Etwas erwähnen, um einem möglichen Einwand zu begegnen; es könnten nämlich die Lieferungen auch nach Wisen Grundstücken stattfinden, weil es auch Lieferungen in Heu gibt; aber dem steht entgegen, daß nur Körner und Hafer Gegenstand der Lieferung sein sollen. Daß die Waldungen und Teiche nicht aufgenommen werden konnten, lag in der Natur der Sache und auch im bisherigen Verfahren. Also glaube ich wohl, daß während der Gesekentwurf und das Gutachten der Deputation sich an das Bestehende zu halten gesucht haben, haben sie doch auch die Abänderungen aufgenommen, die nach der Sachlage jetzt stattfinden konnten und mußten, und es ist doch immer darauf Acht zu haben, daß das Gesetz so aufträte, daß es so viel als möglich allen Parteien genüge und das Princip der Gerechtigkeit mit dem Princip der Billigkeit vereinige.

Präsident D. Haase: Zunächst frage ich also: ob die Kammer die §. 9 des Entwurfs unverändert annehme? — Wird gegen 1 Stimme (die des Abg. Schwabe) angenommen.

Präsident D. Haase: Sodann frage ich: ob die Kammer die Zusatzparagraphe 9b annehme, welche so lautet: „Bei Berechnung der nach §. 9 unter c zum Behuf der Einquartierung aufzustellenden Militairleistungseinheiten sind bei solchen einzelnen Besitzungen, auf deren leistungspflichtigen Bestandtheilen zusammen 1000 Steuereinheiten haften, 25 Procent, und bei größeren Besitzungen von jedem folgenden 1000 noch überdies ein Procent in Abzug zu bringen, von dem hiernach verbleibenden Betrag aber Militairleistungseinheiten zu bilden. Der gedachte Abzug kann jedoch auch bei den größten Besitzungen nie mehr als 40 Procent betragen.“

Königl. Commissar Richter: Ehe über diese §. abgestimmt wird, wird es noch nöthig sein, eine Erläuterung hinsichtlich der Scala hinzuzufügen, die von der geehrten Deputation ihrem Berichte beigegeben worden ist. Wie diese Scala von der Regierung der geehrten Deputation mitgetheilt wurde, befand sich unter derselben die Bemerkung, daß weniger als 250 Steuereinheiten bei dieser Berechnung gar nicht in Ansatz g.bracht, dagegen 250 bis 500 Steuereinheiten für voll, für eine Militair-einheit, gerechnet werden sollen. Beim Abdruck diese Scala ist diese Bemerkung weggeblieben. Es ergibt sich aber, daß die geehrte Deputation dasselbe will, indem sie bei 1000 Steuereinheiten 750 in Ansatz gebracht, und daraus demnach zwei Militair-einheiten gebildet hat. Man könnte zwar dabei Beruhigung fassen, es fehlt aber für den zweiten Satz, daß 250 Steuereinheiten und darunter nicht gerechnet werden sollen, ein Anhalten. Ich bitte bloß, daß die geehrte Deputation sich darüber ausspreche, ob sie gemeint sei, daß die über 250 betragenden Steuereinheiten für voll, die darunter nicht gerechnet werden.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Es ist allerdings in der Deputation das geäußert worden, und in der von der Staatsregierung übergebenen Tabelle war an der Seite diese Bemerkung enthalten, die aber nicht mit abgedruckt worden ist, und ich glaube, daß die Deputation sich damit einverstanden erklärt hat. Freilich in der Geseksvorlage steht davon Nichts.

Präsident D. Haase: Es wird unter diesen Umständen

noch die Bemerkung beizufügen sein, daß mit und über 250 Steuereinheiten für voll, unter 250 Steuereinheiten aber nicht zu rechnen sind. Ich werde darauf noch eine besondere Frage richten.

Stellv. Abg. Baumgarten: Nach der Erläuterung, die der Herr Regierungskommissar gegeben hat, weiß ich nicht, ob mir nicht noch das Wort zu vergönnt wäre; denn nach dieser Erläuterung gewinnt die Sache eine ganz andere Ansicht, und ich könnte mich nun mit dem Deputationsgutachten nicht einverstanden erklären, ich glaube auch, viele Mitglieder der Kammer werden meiner Meinung beitreten. So wie der Bericht sich ausspricht, würde ich dafür gestimmt haben; wenn man aber sagt, es sollten 250 Steuereinheiten und darunter nicht in das Militairkataster aufgenommen werden, so muß ich mich dagegen erklären.

Königl. Commissar Richter: Hierauf ist bemerklich zu machen, daß bloß von der Scala die Rede ist. In dieser Scala sind nur die Summen in Ansatz gekommen, welche einen Procentabzug genießen, also von dem einzelnen Besitzthum ist die Rede, worauf über 1000 Steuereinheiten haften, und welchem deshalb ein Procentabzug zu Gute kommt. Wenn bei Berechnung derselben ein Bruch entsteht, so werden die Steuereinheiten unter 250 ganz weggelassen, die darüber für voll, nämlich für eine ganze Einheit gerechnet.

Stellv. Abg. Baumgarten: Dann kann ich mich beruhigen.

Secretair D. Schröder: Ich glaube, diese Bemerkung wäre nicht erfolgt, wenn die Anmerkung in der Tabelle mit abgedruckt worden wäre. In der Absicht der Deputation hat es nicht gelegen, diese Anmerkung zu beseitigen und sie der geehrten Kammer nicht mitzutheilen. Es muß die Unterlassung des Abdrucks derselben auf einem Versehen beruhen.

Präsident D. Haase: Ich gehe zur Fragstellung über. Ich habe die §. 9b bereits vorgelesen, auch zur Frage gestellt, und ich wiederhole also die Frage: ob die Kammer die §. 9b nach Unrathen der Deputation annehme? — Wird gegen 4 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation eine Zusatzparagraphe unter 9c vorgeschlagen, welche so lautet: „Was dagegen die etwaige Selbstaussgleichung wegen der Naturaleinquartierung in den Gemeinden selbst anlangt, so kann solche nur nach den in §. 9 unter c zur Aufrechnung kommenden Steuereinheiten erfolgen.“ Nimmt die Kammer diese Zusatzparagraphe 9c an? — Wird einstimmig angenommen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer also nunmehr damit einverstanden, daß in dem gegebenen Falle bei mehr als 250 Steuereinheiten und mit 250 diese für voll zu rechnen sind, und die nicht so viel betragen, nicht gerechnet werden? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Das Uebrige wird noch Sache der Redaction sein.